P r e i s b l a t t

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)

- Netze -

Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes

ab 01.01.2025

Stadtwerke für Rheine

Energie- und Wasserversorgung Rheine

Sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten der Übertragungsnetzbetreiber für 2025 vorsehen und die Übertragungsnetzbetreiber daraufhin ihre Netzentgelte für 2025 anpassen, so hätte dies dann ggf. auch eine Anpassung der Netzentgelte der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur Folge.

Z ä h l p u n k t e m i t L e i s t u n g s m e s s u n g

Netznutzungsentgelte	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		*Jahresbenutzungsdauer*	
	< 2.500 h/a		*>= 2.500 h/a*	
Entnahme aus	**Leistungspreis € / (kW / a)**	**Arbeitspreis Cent / kWh**	**Leistungspreis € / (kW / a)**	**Arbeitspreis Cent / kWh**
Umspannung HSP/MSP	**17,30**	**6,69**	**181,50**	**0,12**
Mittelspannung (MSP)	**7,01**	**8,79**	**224,00**	**0,11**
Umspannung MSP/NSP	**7,27**	**9,14**	**191,68**	**1,56**
Niederspannung (NSP)	**9,13**	**9,27**	**154,71**	**3,45**

§19 (1) StromNEV zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreissystem	
Entnahme aus	Leistungspreis € / (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Umspannung HSP/MSP	30,25	0,12
Mittelspannung (MSP)	37,33	0,11
Umspannung MSP/NSP	31,95	1,56
Niederspannung (NSP)	25,79	3,45

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis **€ / a**	Arbeitspreis **ct/kWh**
Kleinkunden	**26,00**	**9,57**
Steuerbare Verbrauchseinrichtung (Inbetriebnahme bis 31.12.23)		**1,50**

Stadtwerke für Rheine

Energie- und Wasserversorgung Rheine

Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit technischer Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Nach dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde der § 14a EnWG umfangreich geändert. Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung am 27. Mai 2023 in Kraft. Durch das GNDEW ist der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz eingeräumt worden, mit welcher diese u.a. die technischen Voraussetzungen für sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse bestimmen kann. Per Definition gelten dabei Wärmepumpen, nicht-öffentliche Ladepunkte, Anlagen zur Raumkühlung sowie Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW als steuerbare Verbrauchseinrichtungen, Nachtspeicherheizungen fallen hingegen nicht darunter. Ferner kann die Bundesnetzagentur Methoden für die bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten für den Netzzugang für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse vorgeben, die für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer bindend sind. Von dieser Festlegungskompetenz hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht und hat am 27.11.2023 einen entsprechenden Beschluss veröffentlicht. Die Festlegung trat zum 1.1.2024 in Kraft und gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer technischen Inbetriebnahme ab dem 1.1.2024.

Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern, welche nachweislich über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i.S.d. § 14a EnWG verfügen, für den Verbrauch bzw. die Entnahme ab 01.01.2025 folgende Reduktion in Form eines jährlichen Abschlags auf die regulären Netzentgelte an.

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können grundsätzlich zwischen
zwei Modulen der Entgeltreduktion wählen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduktion auch ohne separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

- Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung verbrauchten Entnahme (bei vorliegender separater Messeinrichtung)
- Modul 3: Ergänzend zum Modul 1 wird ein zeitvariables Netzentgelt angeboten (ab dem 01.04.2025)

Wird an einem Zählpunkt ausschließlich der Haushaltverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen, berechtigt dieser Zählpunkt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.

Die Auswahl zwischen Modul 1, 2 und 3 (optional zum Modul 1) besteht nur für Letztverbraucher mit Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 7 (Niederspannung) und 6 (Umspannung Mittel- auf Niederspannung) mit Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduktion

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduktion für Betreiber von steuerbaren Verbraucheinrichtungen	netto €/a	brutto* €/a
je Anschlussnehmer mit steuerbarer/n Verbrauchseinrichtung/en pro Jahr	**-139,00**	**-165,41**

Die pauschale Reduzierung gemäß Modul 1 wird nur einmalig je Netzanschlusspunkt gewährt, d.h. bei Vorliegen von mehreren Verbrauchseinrichtungen erfolgt keine mehrfache Gewährung der Entgeltreduktion. Die Höhe der pauschalen Reduzierung darf dabei das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt (Messlokation) zu zahlen wäre, nicht überschreiten. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung darf somit nicht unter 0 fallen.

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises

Sofern für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung eine separate Messeinrichtung installiert worden ist, die nachweislich ausschließlich den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung misst und die mess- und eichrechtlichen Vorschriften vollumfänglich erfüllt, ist Modul 2 alternativ zu Modul 1 anwendbar. Eine Kombination der Module 1 und 2 ist indes ausgeschlossen.

Modul 2: Reduzierter Arbeitspreis für Betreiber von steuerbaren Verbraucheinrichtungen mit separater Messeinrichtung	netto Ct./ kWh	brutto* Ct./ kWh
Entnahmen durch steuerbare Vebrauchseinrichtung(en)	**3,83**	**4,56**

Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt

Ab dem 01.04.2025 wird ein zeitvariables Netzentgelt (Anreizmodul) angeboten. Das Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden. Es gibt dabei mehrere Zeitfenster mit drei Preisstufen der geltenden Netzentgelte (Hochlasttarif / Niederlasttarif / Standardtarif). Die Zeitfenster und Preisstufen werden kalenderjährlich festgelegt, gelten für das gesamte Netzgebiet und müssen in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Im übrigen Zeitraum wird die Standardtarifstufe abgerechnet.

Modul 3: Reduzierter Arbeitspreis für Betreiber von steuerbaren Verbraucheinrichtungen mit separater Messeinrichtung (ab 01.04.2025)			netto Ct./ kWh	brutto* Ct./ kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS sowie Entnahme mit Leistungsmessung in MS-NS oder NS	HT	17:00 bis 21:00	**14,36**	**17,09**
	NT	0:00 bis 06:00	**1,91**	**2,27**
	ST	Restzeit	**9,57**	**11,39**
Reduzierung je Anschlussnehmer mit steuerbarer/n Verbrauchseinrichtung/en pro Jahr			**€/a** **-139,00**	**€/a** **-165,41**

Arbeitspreis gilt nur in Quartal

Q3	Q4
01.07.-30.09.	01.10.-31.12.

Entgelte für Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb, Wartung), Messung - Messeinrichtungen	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
	€ / a
Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung	
MS-Leistungszähler *	**323,00**
inkl. kundenseitig gestellter Messdaten-Telekommunikationseinrichtung	**274,18**
Wandlersatz MS	109,21
NS-Leistungszähler *	**323,00**
inkl. kundenseitig gestellter Messdaten-Telekommunikationseinrichtung	**274,18**
Wandlersatz NS	31,81
Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung	
Eintarifzähler	**7,24**
Zweitarifzähler	**10,58**
Prepayment-Zähler	**21,47**
Zweirichtungszähler	**11,77**
Sonstige Messeinrichtungen	
EDL 40-Zähler	92,36
Schaltgerät	12,14
Wandlersatz MS	109,21
Wandlersatz NS	31,81

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten besondere Preise.

Sonstiges

Konzessionsabgabe *	ct / kWh
Tarifkunden(für Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,59
Schwachlaststrom (zeitvariabler Tarif)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Stadtwerke für Rheine
Energie- und Wasserversorgung Rheine

Ausführliche Erläuterungen zu den verschiedenen, durch die Energiewende verursachten Aufschlägen/Umlagen sind unter : http://www.netztransparenz.de auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber erhältlich.	Aufschlag nach KWK-Gesetz	Umlage nach § 19 Abs.2 StromNEV		Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG
Letztverbrauchergruppe	ct / kWh	*Letztverbraucher-gruppe*	ct / kWh	ct / kWh
LV-Kat A´: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,277	LV-Kat A´: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	1,558	0,816
LV- Kat B´: für Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a (und nicht Gruppe C) für Mengen > 1.000.000 kWh/a		LV-Kat B´: für Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050	
LV-Kat C´ : für Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden (Prod. Gewerbe, schienengebundener Verkehr, Eisenbahninfrastruktur) mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a		LV-Kat C´ : für Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden (Prod. Gewerbe, schienengebundener Verkehr, Eisenbahninfrastruktur) mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,025	

Blindstrom	ct / kvarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,92

Sonderleistungen	*€ / Vorgang*
z.B. Trennung vom Netz, Wiederanschluss	*nach Aufwand*

Kompensationsaufschlag

Arbeits- und Leistungswerte von Netzanschlusspunkten einer Spannungsebene, die in einer niedrigeren Spannungsebene gemessen werden, werden zum Ausgleich von Transformatorverlusten mit einem individuellen Korrekturfaktor beaufschlagt. Die korrigierten Leistungs- und Arbeitswerte sind Grundlage für die Abrechnung. Beim Vorliegen solcher Zählpunkte wird der Korrekturfaktor dem Netznutzer schriftlich mitgeteilt.

gem. aktueller Ergänzender Bedingungen zur NAV (Stand gültig ab 01.01.2021)

* Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab
Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Rheine für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben, insbesondere der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, KWKG - Aufschlag,
Umlage nach §19 Abs.2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach §17f EnWG, die Netznutzung betreffende Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.